

A. Allgemeines

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nordoberpfälzer Musikfreunde e.V.“ und ist im Vereinsregister Nr. 395 beim Amtsgericht Weiden eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Weiden i.d.OPf.
3. Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Veranstaltungen und Musikabende im Dienste der Öffentlichkeit durchzuführen.
2. Förderung der jungen musikalischen Talente in diesem Bereich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die monatlichen Treffen der Musikanten, insbesondere der kostenlosen Mitwirkung bei diesen Veranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen.
  - b) Förderung der Jugendarbeit (Förderung der jungen, musikalischen Talente in diesem Bereich).

B. Mitgliedschaft

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Der Vorstand kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein der „Nordoberpfälzer Musikfreunde“ erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sind ferner verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod - b) freiwilligen Austritt - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
  - b) Bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Ausschuss. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung von einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich

schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss vom Vorstand mit Ausschuss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausschluss ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

#### § 6: Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und auch für das Eintrittsmonat voll zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge für Teile des Kalenderjahres nicht erstattet.

### C. Vereinsorgane

#### § 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) der Ausschuss c) die Mitgliederversammlung

#### § 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer sind je alleinvertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € bis 2.500 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses vorliegt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 2.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Akklamation zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Auf Verlangen von 1/5 der erschienenen Mitglieder muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter schriftlich einberufen werden.  
Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand hat seine Entscheidungen schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

#### § 9: Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln per Akklamation zu wählen. Auf Verlangen von 1/5 der erschienenen Mitglieder muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich im Ausschuss tätig sein.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe:
  - a) die Vorstandschaft in ihrer Arbeit allgemein und bei der Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen zu unterstützen;
  - b) den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten;
  - c) die Objektivität der Geschäftsführung zu überwachen;
  - d) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 500 € bis 2.500 € ist seine Zustimmung erforderlich.

## § 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes-Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Anträge des Vorstandes
  - g) Anträge der Mitglieder; diese müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden
  - h) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied in Schriftform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit. bei Satzungsänderung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und bei Auflösung des Vereins mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit gefasst.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11: Auflösung

1. Die Auflösung der „Nordoberpfälzer Musikfreunde e.V.“ kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung, wenn mindestens  $\frac{1}{6}$  der Mitglieder erschienen sind.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss in der Tageszeitung „Der neue Tag“ mindestens 8 Tage vorher erscheinen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Weiden, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 12: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.12.1989 gefasst; geändert am 05.11.2011 und am 07.11.2015 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:



1. Vorsitzender Horst Fuchs



2. Vorsitzende Anita Holub-Franke